Wiederbewaldung der Gebirge im südlichen Frankreich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **14 (1863)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763595

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wiederbewaldung der Gebirge im südlichen Frankreich.

Unterm 28. Juli 1860 wurde in Frankreich ein Gesetz sur le reboisement des montagnes erlassen, durch das die Waldungen in zwei Klassen getheilt werden. Die erste umfaßt diejenigen Wälder, deren Aufforstung den Grundeigenthümern überlassen bleibt, während der Staat nur anregend und unterstützend eingreift, die zweite dagegen diejenigen, welche aufgeforstet werden müssen.

Für Letztere (in den Alpen und Pyrenäen) wurde ein Aufforstungsplan entworfen und dabei angenommen, daß der Staat diesen Plan zum größeren Theil aus eigenen Mitteln auszuführen habe.

Bis Ende des Jahres 1862 wurden 10,110 Hekt., wovon ein großer Theil Gemeinden und Privaten gehören, aufgeforstet. In das Budget für 1864 sind für die obligatorischen Wiederbewaldungen 4 Millionen Fr. aufgenommen worden.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.